

Im Folgenden sind die vertragsgegenständigen Geschäftsbedingungen der

**Pietät Mara Karl, Mühlheimer Straße 384, 63075 Offenbach**

mit Verbrauchern gem. §13 BGB aufgeführt.

## **1. Bestattungsvertrag**

### **Anwendungsbereich**

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen finden auf das gesamte Vertragsverhältnis zwischen der Firma Pietät Mara Karl (Bestatterin) und dem Verbraucher Auftraggeber) zur Bearbeitung eines Bestattungsfalles / Überführung.

### **Vertragsschluss**

Der Bestattungsvertrag kommt bereits mündlich am Telefon (Abholung / Überführung) und die Trauerfeier mit der Unterzeichnung des Bestattungsauftrages durch den Auftraggeber und dem Bestatter zustande.

### **Vollmacht**

Mit dem Abschluss des Bestattungsvertrages verpflichtet sich der Auftraggeber, dem Bestatter Vollmachten zur Regelung der für die Bestattung erforderlichen Geschäftsbesorgungen im Verhältnis zu Behörden, Sozialversicherungsträgern, Lebensversicherungen, Einrichtungen der Bestattungsvorsorge des öffentlichen Rechts und des Privatrechts (z. B. Deutsche Bestattungsvorsorge Treuhand AG, Sterbekassen usw.) und sonstigen Dritten (z. B. Kirchengemeinde, Organist, Trauerredner, Florist, Zeitungsverlag für den Druck der Traueranzeige usw.) zu erteilen.

Kommt der Auftraggeber dieser Verpflichtung nicht nach, so fallen diese Geschäftsbesorgungen dem Auftraggeber allein zur Last. Dokumente / Urkunden, die bei ausländischen Behörden beantragt werden, müssen durch den Auftraggeber\*in beantragt und übersetzt werden.

**Vorrang der Individualabrede**  
Dem Auftraggeber und der Bestatterin bleibt vorbehalten, Individualabreden abzuschließen. Individualabreden haben Vorrang vor

den allgemeinen Geschäftsbedingungen und müssen schriftlich festgehalten werden.

### **Datenschutz**

Die Bestatterin ist unter Beachtung der Vorschriften des Datenschutzes berechtigt, die mit dem Abschluss, der Durchführung und der Beendigung des Bestattungsvertrages erhobenen Daten zu speichern, zu verarbeiten und zu nutzen.

### **Erfüllungsgehilfen**

Die Bestatterin ist berechtigt, Erfüllungsgehilfen mit der Erbringung der vereinbarten Bestattungsleistung zu beauftragen.

## **3. Vergütung**

### **Hauptleistungspflicht**

Der Auftraggeber verpflichtet sich gegenüber der Bestatterin zur Zahlung aller Bestattungskosten. Die Bestatterin übernimmt nicht die Gewähr für die Richtigkeit eines Kostenvoranschlages, es sei denn, dass der Auftraggeber und die Bestatterin verbindliche Preisabsprachen getroffen haben. Hiervon ausgenommen sind Auslagen und Gebühren, die in der Regel erst nach Vollendung der Bestattungsleistung der Höhe nach feststehen.

### **Höhe der Vergütung**

Gleiches gilt sinngemäß für die nach Abschluss des Bestattungsvertrages zwischen dem Auftraggeber und Bestatterin verabredeten Leistungsänderungen und/oder Zusatzleistungen.

### **Abschlagszahlung**

Der Bestatterin steht das Recht zu, Abschlagszahlungen für im Wesentlichen vertragsgerecht erbrachte Teilleistungen (z. B. Abholung des Verstorbenen, Überführung des Verstorbenen, Einsargung des Verstorbenen, hygienische Versorgung des Verstorbenen usw.) zu verlangen. Für die Fälligkeit und Verzinsung von Forderungen aus Abschlagsrechnungen gelten 3.4 und 3.5 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sinngemäß.

### **Fälligkeit**

Die Zahlung ist fällig, wenn die Bestatterleistungen abgeschlossen sind.

## **Verzinsung**

Gerät der Auftraggeber in Zahlungsverzug, hat der Bestatter einen Zahlungsanspruch von 5 Prozentpunkten Zinsen über dem Basiszinssatz.

## **Rechte des Auftraggebers**

Der Auftraggeber hat das Recht zur Aufrechnung nur, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, anerkannt oder durch die Bestatterin nicht bestritten wurden. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Auftraggeber nur ausüben, wenn sein Gegenanspruch auf den Bestattungsvertrag beruht.

## **Sozialamt**

Der Auftraggeber tritt seine sekundären Sozialhilfeansprüche aus § 74 SGB XII gegen den Sozialhilfeträger in Höhe der Eigenleistungen an die Bestatterin zur Absicherung seiner Werklohnforderung aus dem Bestattungsvertrag ab, der die Abtretung hiermit annimmt. Die Wirksamkeit der Abtretung ist aufschiebend bedingt durch die im Wesentlichen vertragsgerechte vollständige Erbringung der Eigenleistungen des Bestatters. Im Übrigen gilt 3.7 letzter Satz der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sinngemäß. Der Auftraggeber ist verpflichtet, das Verfahren nach § 74 SGB XII durch Vorlage aller ihm zur Verfügung stehenden Unterlagen zu fördern und alle in diesem Zusammenhang notwendigen Erklärungen und Anträge gegenüber dem Sozialamt abzugeben. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Inanspruchnahme des Sozialamtes vor Auftragserteilung mitzuteilen.

## **4. Beendigung des Bestattungsvertrages**

### **Kündigung**

Das Recht zur ordentlichen Kündigung des Bestattungsvertrages ist ausgeschlossen. Hiervon unberührt bleibt das Recht der Bestatterin und des Auftraggebers, den Bestattungsvertrag aus wichtigem Grund zu kündigen.

### **Vergütung**

Wird der Bestattungsvertrag durch eine Kündigung der Bestatterin aus wichtigem Grund, der von dem Auftraggeber zu vertreten ist, gekündigt, so hat der Auftraggeber der Bestatterin die vereinbarte Vergütung für die bereits im wesentlichen Vertragsgerecht erbrachten Teilleistungen zu zahlen.

## **5. Gratisjahr**

Beim Abschluss einer Erd.- oder Urnenbeisetzung mit Trauerfreier, gewährleistet die Pietät Mara Karl ein Gratisjahr für die Dauergrabpflege,

sofern das Grab auf einem Friedhof der Stadt Offenbach am Main oder Mühlheim am Main liegt und die Bestattungskosten vollständig bezahlt wurden. Hier gelten im Übrigen die AGBS der Dauergrabpflege.

Die Dauergrabpflege beinhaltet Säubern, Gießen und Jäten. Zusatzleistungen wie Saisonpflanzen, und Schneiden von Solitärpflanzen und Bodendeckern sind nicht Gegenstand der Gratisleistungen.

Davon ausgenommen sind anonyme Beisetzungen, Sozialamtsfälle, Überführungen und Ratenzahlungsverträge, welche keinen Anspruch auf das Gratisjahr beinhalten-

Bei nicht Inanspruchnahme des Gratisjahres ist eine Auszahlung oder Verrechnung der Gratisleistung ausgeschlossen.

Das Gratisjahr endet automatisch nach 12 Monaten, sofern es nicht verlängert wird.